

Der Stadtrat Zofingen

an den Einwohnerrat

ER.2023.015

Interpellation von Attila Gygax (glp) vom 20. März 2023 betreffend "Schulwegsicherheit"; Beantwortung Stadtrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I Vorstoss

Der Vorstoss wurde nach Eingang auf der Homepage der Stadt Zofingen publiziert.

Vorbemerkung

Gemäss Art. 19 und 62 der Bundesverfassung ist der Grundschulunterricht in der Schweiz obligatorisch und unentgeltlich. Daraus ergibt sich, dass Kinder nicht nur Anspruch auf den Unterricht haben, sondern auch, dass der Schulweg keine unzumutbaren Erschwernisse für ihren Schulbesuch bedeutet. Ist der Schulweg für die Kinder zu weit, zu beschwerlich oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben die Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen. Allfällige Aussagen von Schulen und Behörden, wonach der Schulweg alleinige Sache der Eltern sei, ist somit falsch. Diese sind nur dann verantwortlich, wenn der Schulweg objektiv zumutbar ist.

Die Zumutbarkeit des Schulwegs gilt als unbestimmter Rechtsbegriff, der auslegungsbedürftig ist. Allgemeingültige Regeln gibt es nicht. Deshalb behandelt die Rechtsprechung immer Einzelfälle, welche konkrete Situationen und konkrete Schülerinnen und Schüler betreffen. Die öffentliche Hand hat die Pflicht, die Zumutbarkeit der Schulwege zu gewährleisten. Im Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) 704 vom 4. Oktober 1985 (Stand: 1. April 1996) sind die diesbezüglichen Verbindlichkeiten festgehalten.

Für die Beurteilung der Art des Schulwegs sind insbesondere die Länge, der Höhenunterschied und die Beschaffenheit massgebend. Schulwege sollten nicht zu lange sein und die reine Aufenthaltszeit zu Hause über den Mittag soll dabei mindestens 45 Minuten betragen. Beträgt die Mittagszeit zu Hause weniger als 30 Minuten, muss die Schule für einen Schultransport oder eine Mittagsverpflegung und -betreuung sorgen.

Hinsichtlich der Gefährlichkeit des Schulwegs stehen die Verkehrsgefahren und somit die Verkehrssicherheit im Vordergrund, wobei gegebenenfalls auch Naturgefahren zu berücksichtigen sind. Folgende Aspekte sind für die Einschätzung der Gefahren im Strassenverkehr wichtig:

- Vorhandensein und Ausgestaltung von Trottoirs und Fusswegen
- Verkehrsaufkommen und Anteil Schwerverkehr
- Signalisierte und gefahrene Geschwindigkeit
- Art und Anzahl der Querungen (Vorhandensein von Fussgängerstreifen, Mittelinsel, Lichtsignalanlage)
- Komplexität von Verkehrsknoten und -situationen
- Engstellen, Beleuchtungssituationen, Sichtbeziehungen und Übersichtlichkeit (auf Augenhöhe der Kinder)
- Baustellen und temporäre Hindernisse

Die Verkehrssicherheit im Allgemeinen und insbesondere die Schulwegsicherheit sind dem Stadtrat ein grosses Anliegen. Er ist bestrebt, die Schulwege für die Schülerinnen und Schüler so sicher wie möglich zu machen. Die Stadt ist dabei für die nicht verkehrsorientierten Strassen zuständig. Der Stadtrat hat seit Jahren im Umfeld von Kindergärten und Schulhäusern eine Geschwindigkeitsreduktion zur Verbesserung der Verkehrssicherheit eingeführt.

II Antworten des Stadtrats

Der Stadtrat antwortet auf die Fragen der Interpellation wie folgt:

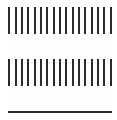
Zur Frage 1

Wer beurteilt in Zofingen die Sicherheit der Schulwege und deren Zumutbarkeit?

Die Verbesserung der Sicherheit der Schulwege ist eine Daueraufgabe. Nur durch eine kontinuierliche Schulwegplanung wird ein sicheres Verkehrsumfeld geschaffen. Der Strassenverkehr ist bekanntlich nicht besonders kinderfreundlich. Gefordert ist vor allem die öffentliche Hand (Politik, Schule, Verwaltung usw.). Aber auch das Elternhaus steht in der Verantwortung.

In Zofingen besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen der Schule und der Bauverwaltung (Bereiche Tiefbau u. Planung sowie Hochbau u. Liegenschaften), wobei seinerseits insbesondere der Bereich Tiefbau u. Planung in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Stelle für den Bau und Unterhalt der Kantons- und Gemeindestrassen zuständig ist.

Die Regionalpolizei leistet mit der Verkehrserziehung und -instruktion in den Schulen ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Sensibilisierung sowie zur Einhaltung der bestehenden Verkehrsregeln. Die Verkehrserziehung, welche bereits mit dem allseits bekannten "Warte – Luege – Lose – Laufe" im Kindergarten beginnt und am Ende der Primarschule mit der Veloprüfung endet, ist zusammen mit zahlreichen Präventionskampagnen und der Durchführung von Schulwegüberwachungen an neuralgischen Verkehrspunkten, ein altbewährtes und adäquates Mittel zur Erhöhung der allgemeinen Verkehrssicherheit.



Des Weiteren behandelt die den Stadtrat beratende Verkehrskommission (Zusammensetzung: Vertreterinnen und Vertreter des Einwohnerrats, des Vereins Schule & Elternhaus [S&E], der Bauverwaltung sowie der Schulbehörde und Regionalpolizei) immer wieder Fragen der Schulwegsicherheit.

Aus Sicht der Regionalpolizei kann die bereichsübergreifende Zusammenarbeit, mit dem Ziel eine möglichst hohe Verkehrssicherheit zu allen Tageszeiten zu erlangen, zwischen den verschiedenen öffentlichen Fachgremien als lösungsorientiert und zielführend bezeichnet werden.

Zur Frage 2

In welchem Ressort liegt die Hauptverantwortung für die Beurteilung der Zumutbarkeit?

Gestützt auf die bestehende Rechtsgrundlage liegt aus polizeilicher Sicht die Hauptverantwortung für die Beurteilung der Zumutbarkeit einerseits bei der Schule als direkt betroffene Anlaufstelle und andererseits bei der Bauverwaltung als zuständige Stelle für den Bau und Unterhalt von Strassen und Trottoirs sowie den zusätzlichen baulichen Massnahmen, die zur Minimierung der Verkehrsgefahren dienen.

Die Regionalpolizei nimmt ihre Pflichten wahr, indem sie gemäss dem Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polzeidekret, PolD) vom 6. Dezember 2005 (Stand 1. Januar 2016) ihren verkehrspolizeilichen Aufgaben bewusst ist und nebst der Verkehrserziehung in den Kindergärten und Schulen mit ihren Verkehrssicherheitskampagnen und Brennpunktkontrollen die schwächsten Verkehrsteilnehmenden, namentlich die Kindergärtlerinnen und Kindergärtler sowie Schülerinnen und Schüler, entsprechend sensibilisiert.

Zur Frage 3

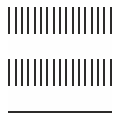
Welche Ressorts werden für die Beurteilung eingebunden?

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei der Schulwegsicherheit über eine bereichsübergreifende Thematik beziehungsweise Angelegenheit (siehe Antworten Fragen 1 und 2). Je nach Situation und Schülerinnen und Schüler sowie Anregungen der Anspruchsgruppen werden die aufgeführten öffentlichen Entscheidungsorgane zur Beurteilung gezielt eingebunden.

Zur Frage 4

Werden Meldungen und Anregungen aus der Bevölkerung zentral gesammelt?

Bei der Regionalpolizei werden Meldungen über fehlbares Verhalten im Zusammenhang mit dem Schulweg gesammelt und mittels einer Hotspot-Liste bewirtschaftet. Auch die Hinweise der Bevölkerung helfen mit, Gefahrenstellen zu lokalisieren. Diese Inputs dienen hauptsächlich als Schwerpunkte zur Koordination von gezielten Schulwegkontrollen, Aktionstagen und Präventionskampagnen.



Zur Frage 5

Ist die Schulwegsicherheit ein Bestandteil von Verträgen mit Dienstleistern (Abfallentsorgung, Schulbus, StWZ, Baufirmen usw.), die im Perimeter von Schulen und Kindergärten tätig sind?

Ja, die Schulwegsicherheit wird in Werkverträgen der Unternehmer und mit Auflagen in der Baubewilligung 2021-0039 (Baustelleninstallationsplan, Erschliessungskonzept Baustelle usw.) festgehalten. Auch die Lieferanten (ohne Werkvertrag) haben sich an die entsprechenden Auflagen zu halten. Diese Kontrolle resp. Durchsetzung erfolgt durch die Besteller.

Selbstverständlich wird der Schulwegsicherheit bei der Erteilung der Bewilligung von allfälligen Bauprojekten, die sich in der Nähe von Kindergärten und Schulen befinden oder den Schulweg tangieren, hohe Priorität beigemessen und gegebenenfalls mit Bewilligungsaufgaben ein angemessenes Augenmerk geschenkt.

Zur Frage 6

Falls ja, wie wird das kontrolliert?

Im Rahmen der üblichen Baukontrollen werden die Auflagen der Baubewilligung kontrolliert. Die Auflagen in den Verträgen mit den Unternehmern werden durch die Bauleitung (und in zweiter Linie durch die Projektleitung und die Bauherrenvertretung) kontrolliert. Das Gleiche gilt auch für die Lieferanten (ohne Werkvertrag)

Zur Frage 7

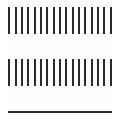
Gibt es ein Sicherheitskonzept für das Gebiet KiGa Kornhaus und NuB2/GMS/BEZ/OSZ A während den Bautätigkeiten in den nächsten Jahren?

Die Baustelle OSZ beeinflusst die Schulwegsituation nur im Bereich der Schützenstrasse. Der Zugang zum Kindergarten Natur und Bewegung an der Rebbergstrasse 2 (NuB2) kann mit Signalisation (Umleitung Fussgänger) gelöst werden. Die Verbindung zum Kindergarten Kornhaus wird nicht tangiert. Für den Bereich OSZ/GMS/BEZ gibt es ein ausführliches Sicherheitskonzept mit Anpassungen der Verkehrsführung und der Signalisation während der Bauphase bis 2026/27 (Schützenstrasse gesperrt, Fussgänger separat hinter Doppellattenzaun zu Verkehr, Baustellenein-/ausfahrt nur an einem Ort usw.).

Zur Frage 8

Falls Frage 7 ja: Wer wurde wie miteinbezogen (z. B. Schule, Eltern, Polizei, Bauleitung usw.)?

Ja, alle, inkl. Anwohnende sowie Sicherheit und Bevölkerungsschutz (Militär/Rosengarten). Ein Verkehrskonzept für den Neubau Oberstufenzentrum OSZ A wird in Zusammenarbeit mit einer externen Planungsfirma erarbeitet. Während der Bautätigkeit wird die Schulwegsicherheit mit entsprechenden Baubewilligungsaufgaben gewährleistet. Die Verantwortlichkeit liegt bei der Bauverwaltung.



Zur Frage 9

Falls Frage 7 ja: Ist das Konzept vertraglicher Bestandteil mit allen am Bau beteiligten Unternehmen?

Ja, es ist Bestandteil in den Werkverträgen der Unternehmer.

Zur Frage 10

Falls Frage 9 ja: Sind Sanktionen vorgesehen?

Nein. Die Stadt Zofingen (Bereich Hochbau und Liegenschaften) hat in der Vergangenheit nicht mit Pannalen gearbeitet und ist damit gut gefahren. Sie führt Gespräche und Kontrollen durch. Die Vertragstreue der Unternehmung fließt in deren Beurteilung ein, was für Folgeaufträge bedeutsam sein kann.

Zur Frage 11

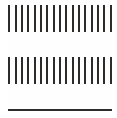
Wo werden dem Militär während den Bautätigkeiten Parkplätze zur Verfügung gestellt?

Mit einem mehrwöchigen Pilotversuch im April 2023 wurde die Parkplatzsituation der Militärfahrzeuge überprüft. Die Schule und die Regionalpolizei beurteilen das Ersatzregime als positiv. Seitens der angrenzenden Anwohnerschaft sind keine negativen Rückmeldungen oder Reklamationen eingegangen. Das Parkplatzangebot auf der Schützenstrasse wurde für die Militärfahrzeuge aufgehoben. Als Ersatzangebot steht dem Militär der öffentliche Parkplatz Amslergut zur Verfügung. Mit einer klaren Instruktion zuhanden der militärischen Truppen ist das neue Regime ohne eine Verschlechterung der Verkehrsgefahren umsetzbar.

Das getestete Regime wird aufgrund des Erfahrungswerts während dem Pilotversuch ab sofort bei allen militärischen Belegungen angewendet. Zur Entscheidungsfindung wurde die Bauverwaltung, die Schulleitung (welche die Wahrnehmungen der Lehrerschaft sammelte), die Regionalpolizei und die Verkehrskommission miteinbezogen. Die militärischen Truppen werden in Zukunft bei der Erkundung durch den Quartiermeister über die örtliche Situation orientiert. Beim Bezug der Truppenunterkunft werden die verantwortlichen militärischen Akteure nochmals von der Hauswartung betreffend das neuverfügte Regime instruiert. Die notwendigen Reservationen des Parkplatzes Amslergut werden durch den Bereich Feuerwehr und Bevölkerungsschutz vorgenommen. Die einzelnen Truppenbewegungen werden weiterhin mindestens zwei Wochen im Voraus von den jeweiligen Kadern der Stadt angekündigt.

III Zusammenfassung und Schlussbemerkungen

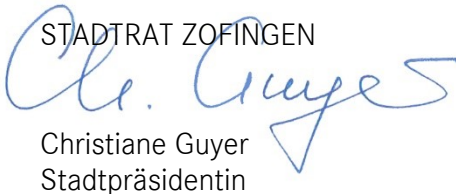
Die Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit dem Schulweg ist eine wiederkehrende Thematik und dementsprechend eine Daueraufgabe. Sie erreicht jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres die grösste Aufmerksamkeit. Aus Sicht des Stadtrats ist es bedeutungsvoll, dass die bereichsübergreifende Zusammenarbeit hinsichtlich der Schulwegsicherheit konstruktiv und zielführend beibehalten wird, um die bestmöglichen verkehrsplanerischen oder organisatorischen Massnahmen zur Optimierung der Verkehrssicherheit zu prüfen und umsetzen zu können.



Das Gemeinwesen ist verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, um die Zumutbarkeit des Schulwegs zu gewährleisten. Der Stadtrat sieht die Hauptverantwortung im Kompetenzbereich der Schule und der Bauverwaltung. Die Regionalpolizei wird auch in Zukunft für die Ausarbeitung von geeigneten Verkehrskonzepten und der Beurteilung zu den neuralgischen Schulwegbrennpunkten miteinbezogen. Zudem trägt die Regionalpolizei mit ihrem Verkehrserziehungsangebot, welches ein fester Bestandteil des Lehrplans 21 darstellt, einen unersetzlichen und wichtigen Beitrag zur Schulwegsicherheit bei.

Zofingen, 23. August 2023

Freundliche Grüsse

STADTRAT ZOFINGEN

Christiane Guyer
Stadtpräsidentin


Marco Salvini
Stadtschreiber